

Mögliche Not-
maßnahme:
Verweigerung von
Gemeinschaft auf Zeit
auf Grund gemein-
schaftszerstörender
Disziplinlosigkeit

mit Feuer und Schwert zu bekämpfen. Auf Grund ganz besonderer geschichtlicher Konstellationen ließe sich allenfalls als Notmaßnahme eine rein disziplinäre Maßnahme denken, die auf Zeit eine Teilnahme verweigert, weil dadurch das Zusammenleben unmöglich wird. Dies darf aber niemals geschehen auf Grund einer anderen Meinung, sondern nur auf Grund gemeinschaftszerstörender Disziplinlosigkeit, die wiederum nicht ethisierend verstanden werden darf.

Die Kirche braucht aber „Ketzer“, da diese die Glaubensgemeinschaft befruchten und zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragen. Sie sind es, die mahnend den Finger auf vergessene, verdrängte, vernachlässigte menschliche Anliegen legen und so gerade zur Vermenschlichung beitragen. Die Ketzer sind ein konstitutives Element der Wahrheit. Nur wenn die Abweichler ihre Ansicht absolut setzen, fallen sie von der Wahrheit ab. Genau dasselbe gilt jedoch auch für die sich durchsetzende Großkirche. Nur wenn der Andersdenkende nicht ausgeschlossen, sondern durchgetragen wird, bleibt die kirchliche Gemeinschaft im Wahrheitsprozeß, der durch nie endende Dialogbereitschaft konstituiert wird. Auf eine solche Kirche, die nicht verdammt, sondern alle Spannungen austrägt, ist die Hoffnung zu setzen, daß für die Menschen menschlichere Bedingungen geschaffen werden— und was anderes will die biblische Botschaft?

Knut Walf

Der Geist der
Toleranz und das
neue Kirchenrecht

Toleranz als sozialetisches Prinzip kann zwar nicht ein rechtlich faßbares Strukturelement einer Gemeinschaft sein; wohl aber sollte sich der Geist der Toleranz durch das Gesetzeswerk des neuen CIC durchziehen. In das Kirchenrecht müßten „Strukturelemente eines Kommunikationsmodells aufgenommen und geordnet werden, das Leben ermöglicht und das die unterschiedliche Interessenlage von Teil- und Ortskirchen, von Gemeinden und Gruppen, aber auch von Individuen schützt“. Der Geist der Toleranz ist ebenso für die Ausübung kirchlicher Ämter, wie für das Zusammenleben in Gemeinden und Gruppen notwendig. red

Nehmen wir einmal den allerdings bedeutungsvollen c. 5 des (immer noch) in Geltung befindlichen Codex Iuris Canonici von 1917 aus, bleibt festzuhalten: Der Be-

griff Toleranz findet dort allenfalls im übertragenen Sinn Anwendung¹, ist als soziale Tugend jedoch dem katholischen Kirchenrecht fremd. Aber auch in neueren Texten kirchenrechtlicher Relevanz, etwa im letzten Entwurf einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis*² kann keinerlei Bezug zum Toleranzbegriff festgestellt werden; gleichfalls wird auch dort lediglich über Teilaspekte der Toleranz recht allgemein gesprochen, der Ausdruck selbst aber deutlich gemieden³.

Nun mag dies daran liegen, daß der Toleranzbegriff faktisch ohne (positive) Mitwirkung der katholischen Kirche während der letzten Jahrhunderte in einem langwierigen gesellschaftlichen Emanzipationsprozeß entwickelt und vervollkommenet wurde. In diesem Zusammenhang wird man allerdings darauf hinweisen müssen, daß das Wort Toleranz zum Beispiel auch nicht im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder in den deutschen Länderverfassungen auftaucht⁴. Dennoch ist das Toleranzprinzip in den genannten Verfassungen enthalten, sie sind von ihm durchdrungen; hingegen gilt dies nicht für das Recht der katholischen Kirche. Daß sie dem Terminus Toleranz distanziert gegenübersteht, mag auch den Umstand erklären, daß er nicht einmal in den pastoral getönten Texten des II. Vatikanums erscheint!

Ausschluß des
Toleranzbegriffs ...

Das geltende offizielle katholische Kirchenverständnis schließt einen wie auch immer umrissenen Toleranzbegriff nachhaltig aus. Jean Gebser hat einmal geschrieben, daß Distanzierung Toleranz einschließt⁵. Im Blick auf die katholische Kirche, ja wohl jede geschlossene und formierte Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaft wird man diese Feststellung umkehren dürfen: Toleranz schließt Distanzierung ein. Und genau dies steht im Widerspruch zum formulierten Selbstverständnis der Kirche.

... bei wachsender
Distanz zur Kirche

Stehen wir aber heute nicht vor dem Phänomen, daß gerade diejenigen, welche reflexiv-kritisch kirchliches Geschehen im Bereich von Lehre und Ordnung verfolgen und/oder auch aktiv mitgestalten wollen, zur Kirche als

¹ Canon 5 handelt über die Fortgeltung von Gewohnheitsrecht. In dem Zusammenhang heißt es u. a.: „aliae (sc. consuetudines), quae quidem centenariae sint et immemorabiles, tolerari poterunt, ...“ Ähnlich Can. 5 des Schema Canonum Libri I de Normis Generalibus von 1977 (Teilentwurf eines neuen Codex). — Bei Mörsdorf, Kirchenrecht I, 74 heißt es dazu: „Der juristische Begriff der *tolerantia* besagt, daß etwas, das dem Recht an sich entgegen ist, zur Vermeidung eines größeren Übels geduldet werden kann.“

² Vom Juni 1976. Im Mai 1977 lediglich den Mitgliedern des Kardinalskollegiums zugänglich gemacht und deshalb bis heute weder publiziert noch öffentlich diskutiert.

³ Canon 19: „Christifideles omnes iure gaudent ut a quacumque coactione sint immunes in statu vitae ad normam iuris eligendo.“

⁴ Evangelisches Staatslexikon (1975) 2646.

⁵ Jean Gebser, Ursprung und Gegenwart, München 1973, 674.

einer geschlossenen Glaubensgemeinschaft Distanz gewinnen oder bereits einhalten? Das grundlegende symbiotische Verhältnis von Glaubens- und Rechtsgemeinschaft in der katholischen Kirche, in ihrer offiziellen Ekklesiologie hat bei Distanzierung von der Lehr- wie von der Rechtseinheit ziemlich exakt vorauszusehende Konsequenzen, nämlich das völlige Auseinanderfallen von formuliertem Ideal (Kirche = neues Volk Gottes) und Realität (sehr verschiedene individuelle Glaubensauffassungen).

Toleranz als
Instrument der
Krisenbewältigung

Daß es zu dieser — wie mir scheinen will — mittlerweile katastrophalen Situation in der katholischen Kirche zumindest des euroamerikanischen Bereichs gekommen ist, liegt zum Gutteil auch am Fehlen des Toleranzbegriffs als eines Instrumentes zur Bewältigung und Aufarbeitung geistiger Krisen und Spannungen. Natürlich wird man sich realistisch darüber im klaren sein müssen, daß Toleranz allein nicht genügt, um eine Glaubensgemeinschaft mit wachsendem Potential kritischer und zum Teil theologisch gebildeter Intelligenz zusammenzuhalten. Denn Toleranz ist ein sozialetisches Prinzip, das sich in gewissen Bereichen des Rechts auswirken mag, jedoch weder gesetzlich verordnet noch — und das ist wesentlicher — rechtlich faßbares Strukturelement einer Gemeinschaft sein kann. Eine andere Frage ist, inwiefern eine Rechtsstruktur, deren Verfasser vom Geist der Toleranz und der Hochschätzung der Meinung Andersdenkender beseelt sind, Elemente aufnimmt und enthält, die Konfliktbewältigung in Respekt vor abweichender Gesinnung in Aussicht zu stellen vermag.

Der Toleranzbegriff
als Kriterium für
den neuen Codex
Iuris Canonici

Wirft man aber nun einen Blick in die Schemata für einen neuen Codex Iuris Canonici, kann man beim besten Willen keine Ansatzpunkte für eine solche rechtliche Ausgestaltung erblicken. Nicht einmal ein rudimentäres Bewußtsein für das hier skizzierte Problem ist auszumachen. Den Toleranzbegriff kann man durchaus als Kriterium an den neuen Codex anlegen. Bereits die starre Form einer Kodifikation des Rechtes, für die „man“ (wer ist das eigentlich in diesem Falle?) sich trotz der nachteiligen Erfahrungen mit dem in Geltung befindlichen CIC entschieden hat, läßt keine Flexibilität, keine voraussehbare notwendige Anpassung erwarten. Bei seiner Durchsicht hat man zudem den Eindruck, ein einziges rechtliches Besitzstandscorpus zu lesen, in dem im wesentlichen die Rechte der Hierarchen sowie Rechte und Pflichten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter umschrieben (und festgeschrieben) sind. Doch genügt

Der Codex als
Kommunikations-
modell

es eben nicht zu deklarieren, wie der Status quo des rechtlichen Besitzstandes kirchlicher Stände beschaffen ist. Vielmehr müßten doch angesichts des faktischen Zustandes dieser Kirche Strukturelemente eines Kommunikationsmodells (communio!) aufgenommen und geordnet werden, das Leben ermöglicht und das die unterschiedliche Interessenlage von Teil- und Ortskirchen, von Gemeinden und Gruppen, aber auch von Individuen in dem weiten Kontext einer Rechtsordnung für die Gesamtkirche schützt.

Identitätsverlust
durch überzogenen
Absolutheits-
anspruch

Damit komme ich auf die Grenzen der hier zu behandelnden Problematik „Toleranz. Zwischen Absolutheitsanspruch und Identitätsverlust“⁶ zu sprechen. Der Absolutheitsanspruch, den die katholische Kirche ja überdeutlich in ihrem Recht signalisiert, trägt geradezu zwangsläufig bereits den Keim des Identitätsverlustes in sich. Die Unverständlichkeit und Ferne, die fehlende Plausibilität dieses immensen Überbaues, der in weiten Teilen der Kirche mittlerweile fast ohne Bezug zur Realität ist, führt zum Verlust von Identifikation mit Kirche bei immer mehr Individuen und über diesen verschlungenen Weg geradezu unmerklich zum Identitätsverlust dieser Kirche. Die Extreme begegnen einander. Ein aktuelles Beispiel für diesen Prozeß, nicht vom Rande der Kirche herangezogen, ist die totale Ablehnung des Entwurfes eines neuen Ordensrechtes durch die Religiosengemeinschaften der katholischen Kirche zu Beginn des Jahres 1978. Wie kann man von diesem, von seinen eigenen Vorstellungen gefangen gehaltenen Gesetzgeber noch Kenntnis oder gar Verständnis der Sorgen und Belange der Kirchenangehörigen „draußen in der Welt“ erwarten, wenn er noch nicht einmal von der gegenwärtigen inneren Situation seiner Ordensgemeinschaften Kenntnis nimmt oder sie zu würdigen versteht?

Fehlende Toleranz
in der Praxis

Nicht zuletzt bestätigt sich heutzutage das Fernsein von Toleranz in Theorie wie Praxis innerhalb der katholischen Kirche in den völlig unzulänglichen Konfliktbewältigungsstrategien gegenüber Progressiven wie Traditionalisten. Weil diese Kirche in Lehre und Disziplin starre Schemata bevorzugt und die trügerische Klarheit des Entweder-Oder herbeiwünscht, ist sie bei internen Konflikten kaum belastbar. Sachkonflikte werden daher in diesem Sozialkörper allzu rasch zu Personalkonflikten umgebogen. Viel zuwenig wird diesem, durchaus kirchenspezifischen Phänomen der Personalisierung von Konflikten Aufmerksamkeit geschenkt. Das liegt natür-

⁶ So lautete der Arbeitstitel für das vorliegende Schwerpunktheft.

Hoffnung auf Verwaltungs- gerichtsbarkeit

lich auch daran, daß es leichter ist, an sich justiziable Fakten oder Vorgänge moralisch zu qualifizieren (oder abzuqualifizieren). Das wiederum führt zum eklatanten Übergewicht administrativer statt gerichtlicher, strenger und besser zu begründender Maßnahmen gegen Unbotmäßige. In der geplanten Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit über Verwaltungsakte) kann man einen Hoffnungsschimmer auf Änderung und Besserung erblicken. Doch wird man auch aufmerksam registrieren müssen, daß gerade die konservativen Kritiker dieser Neuerung Zweifel an der Durchführbarkeit und selbstredend auch an ihrer Notwendigkeit äußern. Aus ihrer Optik zu Recht, denn rechtssichernde Institutionen solcher Art sind tatsächlich Fremdkörper im Gesamtzusammenhang dieses Rechtssystems.

Toleranz und Zukunftsperspektive

Man wird also nicht verkennen dürfen, daß die Aufnahme und Integration der Toleranz als sozialer Tugend in die katholische Kirche viele schwere und von der offiziellen Ekklesiologie kaum beantwortbare Fragen aufwürfen. Daß Toleranz gegenüber in unterschiedlichen Nuancen Andersdenkenden in der katholischen Kirche kaum geübt wird, beweist immer noch am besten die Praxis. Das Schweigen der Hüter von Lehre und Disziplin in manchen Konfliktsituationen der vergangenen Jahre ist eher als Zeichen des akuten Schwächezustandes, kaum als Bereitschaft zu Toleranz zu werten.

Und dennoch gibt es wohl keine andere Perspektive für die nächste Zukunft dieser Kirche als jene der praktizierten Toleranz, will sie eine Gemeinschaft erwachsener Menschen sein. Hierzu müssen sicherlich manche Theorie-defizite in der Ekklesiologie aufgefüllt werden. So ist etwa die endgültige Überwindung der *societas-perfecta*-Theorie⁷ unerlässlich und — damit zusammenhängend — die Einsicht der Kirchenleitung zu erhoffen, ihre Beschlüsse wegen des Fehlens eines heute noch greifenden Sanktionsmittels nur begrenzt durchsetzen zu können. Toleranz setzt Erwachsensein bei allen Partnern voraus. Zum Abrutschen ins Extrem der Indifferenz kann sie unter dieser Voraussetzung kaum führen. Toleranz als soziale Tugend dürfte noch eine der tragenden Hoffnungen für die zukünftige Kirche sein.

⁷ Knut Wolf, Die katholische Kirche — eine „*societas perfecta*“?, in: *ThQ* 157 (1977) 107—118.